



Fachinformation Tierschutz Nr. 4.4

Hälterung von Panzerkrebsen für gastronomische Zwecke

1 Allgemeines

Die vorliegende Fachinformation zeigt die Vorgaben für eine tierschutzkonforme Hälterung von Panzerkrebsen für gastronomische Zwecke auf. «Hälterung» bezeichnet eine Haltung ohne Fütterung und über einen begrenzten Zeitraum. Zudem beschreibt die Fachinformation Regelungen zum Transport und zur Abgabe von Panzerkrebsen.

Diese Fachinformation richtet sich insbesondere an Personen, die beruflich Panzerkrebse halten. Die Fachinformation richtet sich auch an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

1.1 Panzerkrebse

Panzerkrebse gelten nach Tierschutzverordnung TSchV als Wildtiere (Art. 2 Abs. 1 Bst. b). Sie umfassen Krebstiere der Ordnung der Dekapoden (Zehnfusskrebse), mit Ausnahme von Garnelen (Art. 2 Abs. 3 Bst. w TSchV). Dazu zählen mehrere Arten von Hummern, Krabben, Langusten und Flusskrebse. Wirtschaftlich bedeutend sind vor allem der Amerikanische Hummer (*Homarus americanus*) und der Europäische Hummer (*Homarus gammarus*). In dieser Fachinformation wird deshalb im Speziellen auf diese Arten eingegangen. Der gelegentlich im Handel angebotene Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) gehört ebenfalls zu den Panzerkrebsen.

1.2 Hummer in der Wildbahn

Europäische und Amerikanische Hummer kommen ausschliesslich in marinen Lebensräumen vor. Sie können ihren inneren osmotischen Druck nicht regulieren, darum reagieren sie empfindlich auf Abweichungen des für sie richtigen Salzgehalts. In Süsswasser können sie gar nicht überleben. In ihrer natürlichen Umgebung geschehen Temperaturwechsel sehr langsam. Dies kommt den wechselwarmen Tieren zugute, da sie rasche Änderungen der Umgebungstemperatur schlecht ertragen. Hummer bewohnen bevorzugt felsige Gebiete des Meeresgrundes in Tiefen von bis zu 50 Metern. Sie sind nachtaktiv und halten sich tagsüber in dunklen Höhlen oder Felsspalten auf. Mit Ausnahme der Paarungszeit sind sie Einzelgänger: Sie verhalten sich Artgenossen gegenüber aggressiv und sind auf Distanz bedacht. An ihrem vordersten Beinpaar sind grosse Scheren ausgebildet – für den Beutefang, zum Ergreifen und Zerteilen von Nahrung, aber auch als Verteidigungswaffe.

1.3 Hummer in der Gastronomie

In der Gastronomie gelten Hummer weltweit als Delikatesse. Der grösste Teil aller weltweit gefangenen Hummer stammt aus nordamerikanischen Küstengewässern. Nach dem Fang hält man sie in grossen Stückzahlen bis zum Weiterverkauf in Meerwassertanks. Die Scheren werden dabei oft zugebunden, da sich die Hummer ansonsten durch aggressives Verhalten gegenseitig verletzen. Nicht selten werden sie über mehrere Monate gehalten, bis sie über weite Strecken lebend weiter transportiert werden. Sie werden teilweise in Verteilzentren zwischengehört und gelangen schliesslich in die hiesigen Gastronomiebetriebe. Dort müssen sie bis zur Tötung entsprechend den

gesetzlichen Vorschriften gehalten werden. Informationen zur fachgerechten Tötung von Panzerkrebsen sind in der Fachinformation Tierschutz Nr. 16.8 zu finden.

2 Bewilligungen

Die Hälterung von Panzerkrebsen für gastronomische Zwecke gilt als gewerbsmässige Wildtierhaltung und ist bewilligungspflichtig (Art. 90 Abs. 1 TSchV). Dasselbe gilt auch für die Haltung mit Fütterung. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn sowohl die Anforderungen an die Haltung von und an den Umgang mit Panzerkrebsen als auch die personellen Anforderungen erfüllt sind (Art. 95 Abs. 1 TSchV). Weiter muss die fachgerechte Tötung sichergestellt werden können. Zudem muss eine Tierbestandeskontrolle geführt werden (Art. 93 Abs. 1 und 3 TSchV). Das Bewilligungsgesuch ist beim Veterinärdienst des Kantons einzureichen, in dem die Tiere gehalten werden sollen (Art. 94 Abs. 2 TSchV).

Die Registrierungspflicht für Aquakulturbetriebe nach Art. 21 der Tierseuchenverordnung gilt hingegen nicht für gastronomische Betriebe, die lebende aquatische Tiere halten. Denn dabei handelt es sich lediglich um eine kurzzeitige Hälterung bis zur Tötung, ohne Fütterung der Tiere.

2.1 Anforderungen an die Haltung von Panzerkrebsen und an den Umgang mit ihnen

Die Wasserqualität in den Becken muss den artspezifischen Bedürfnissen der Panzerkrebsart genügen (Art. 98 Abs 1 TSchV). Insbesondere ist die Salzkonzentration zwingend den Bedürfnissen der Süss- oder Salzwasserspezies anzupassen. Die Becken müssen so gestaltet sein, dass Tiere nicht entweichen können. Sie müssen geschützt sein gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Lichteinfall sowie gegen Abgase (Art. 95 TSchV) und Erschütterungen. Der Umgang mit Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und die Tiere dürfen nicht unnötig belastet werden. Das Sortieren ist von Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen. Dabei müssen die Krebse immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein (Art. 99 TSchV).

Folgende Handlungen sind bei Panzerkrebsen **verboten** (Art. 23 TSchV):

- Das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen
- Die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers
- Der Lebendtransport von Panzerkrebsen direkt auf Eis oder in Eiswasser

Panzerkrebse, die während des Transports oder während der Haltung gestorben sind, müssen gemäss den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entsorgt werden (VTNP, SR 916.441.22).

Die spezifischen Anforderungen an die Hälterung von Hummern der Gattung *Homarus* werden weiter unten erläutert.

2.2 Ausbildungspflicht der verantwortlichen Person

Die in einer gewerbsmässigen Haltung mit Panzerkrebsen für die Tierbetreuung verantwortliche Person muss eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA Aquakultur) absolvieren (Art. 97 Abs. 2 TSchV). Zulässig ist auch, dass eine externe, d. h. betriebsfremde Person mit FBA-Qualifikation die Tierhaltung überwacht. Dazu braucht es einen Vertrag zwischen der externen Person und der Betreiberin oder dem Betreiber dieser Tierhaltung. Die Details zu Form und Inhalt der Überwachung müssen definiert und in der Bewilligung der Tierhaltung integriert sein.

Der zuständige kantonale Veterinärdienst kann im Einzelfall auch eine andere Ausbildung anerkennen, die eine vergleichbare Kompetenz vermittelt (Art. 199 Abs. 3 TSchV).

2.3 Tierbestandeskontrolle

Alle bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen eine Tierbestandeskontrolle führen (Art. 93 TSchV). Für jedes Tier muss nachvollziehbar belegt werden, seit wann es sich in der Hälterungseinrichtung bzw. in dem Betrieb befindet. Panzerkrebse verschiedener Sendungen müssen getrennt gehältert werden. Wenn unterschiedliche Lieferungen in einem Becken vergesellschaftet werden, müssen Tiere aus verschiedenen Lieferungen individuell gekennzeichnet werden. Für jede Tierart muss ein Register mit den folgenden Parametern geführt werden:

- Lieferdatum
- Name und Adresse des Lieferanten
- Anzahl der Tiere bei der Ankunft
- Anzahl der beim Transport verendeten Tiere
- Anzahl der getöteten oder verendeten Tiere während der Hälterung
- Ursache des Todes, wenn bekannt
- Art der Tötung
- Anzahl der verkauften Tiere
- Name und Adresse des Abnehmers

2.4 Tötung von Panzerkrebsen zur Leidensbegrenzung

Tierhaltende sind dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 2 TSchV). Jedem Betrieb, der Panzerkrebse hält, muss ein geeignetes Elektrobetäubungsgerät zur Verfügung stehen, um die fachgerechte und tierschutzkonforme Tötung von kranken oder verletzten Tieren gewährleisten zu können (Art. 179 TSchV). Im Rahmen der Bewilligungserteilung für die Hälterung prüft der zuständige kantonale Veterinärdienst die Verwendung des entsprechenden Geräts im Einsatz. Weitere Informationen finden sich in der Fachinformation Tierschutz 16.8 «Panzerkrebse fachgerecht töten».

2.5 Kurzfristige Hälterung von Panzerkrebsen ohne Bewilligung

Eine Bewilligung zur Hälterung von Panzerkrebsen ist nicht erforderlich, wenn die Tiere innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft im Betrieb getötet werden. Werden die Tiere im Wasser angeliefert, müssen sie während dieser Zeit bei kühlen Temperaturen gehalten werden (bei Hummern max. 10°C). Wenn jedoch die Tiere nicht im Wasser angeliefert werden, müssen sie unmittelbar nach Ankunft im Betrieb getötet oder in ein Hälterungsbecken umgesetzt werden.

Auch ohne Haltebewilligung muss die Tötung fachgerecht erfolgen, mittels vorangehender Betäubung durch ein geeignetes Elektrobetäubungsgerät. Weitere Informationen finden sich in der Fachinformation Tierschutz 16.8 «Panzerkrebse fachgerecht töten».

3 Spezifische Anforderungen an die Hälterung von Hummern und den Umgang mit ihnen

Die untenstehenden Anforderungen gelten im Speziellen für die Hälterung von Amerikanischen (*Homarus americanus*) und Europäischen Hummern (*Homarus gammarus*).

3.1 Einrichtung

Hälterungsbecken: Die Behälter müssen so gebaut sein, dass die Hummer nicht daraus entweichen können und das Eindringen anderer Tiere verhindert wird. Der Zugang zu den Becken muss unbefugten Dritten untersagt sein. Die Becken müssen so aufgestellt werden, dass eine Beunruhigung der Tiere durch verkaufsfremde Tätigkeiten (z. B. Klopfen an die Scheiben) vermieden wird. Die Becken müssen vor Witterung und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein.

Die Oberflächen und Strukturen der Hälterungsbecken müssen glatt sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können.

Jedes Hälterungsbecken muss mindestens ein Wasservolumen von 250 Litern aufweisen. Sollen in begründeten Einzelfällen kleinere Becken verwendet werden, sind in der Bewilligung Auflagen zur Sicherstellung einer stabilen Wasserqualität festzuhalten (wie z. B. geringere Besatzdichte). Zudem muss sichergestellt sein, dass alle eingesetzten Tiere mit Wasser bedeckt sind.

Rückzugsbereiche: Jedes Tier braucht einen individuellen dunklen Rückzugsbereich in ausreichender Grösse am Boden des Beckens, um sich tagsüber darin verstecken zu können. Beispielsweise können dazu dunkel gefärbte Röhren oder ähnliche abgedunkelte Verstecke verwendet werden (horizontal am Boden aneinandergereiht, eine Öffnung jeweils durch die Beckenwand verstellt, die andere ins Beckeninnere weisend). Vor dem Eingang zum Rückzugsbereich muss genügend Platz vorhanden sein, damit die Tiere ein- und ausgehen können.

- Tieren bis 600 g muss in ihrem dunklen Rückzugsbereich eine Fläche von mindestens 275 cm² zur Verfügung stehen.
- Tieren bis 1000 g muss in ihrem Rückzugsbereich eine Fläche von mindestens 400 cm² zur Verfügung stehen.

Werden Röhren als Rückzugsbereiche verwendet, wird die Fläche wie folgt berechnet:
Innendurchmesser des Röhrenquerschnitts × Länge der Röhre

Lichtverhältnisse: In Innenräumen muss ein Tag-Nacht-Zyklus eingehalten werden, damit sich die Hummer tagsüber in ihre dunklen Rückzugsbereiche zurückziehen. Vor dem Ein- und Ausschalten der Beleuchtung ist eine ca. 15-minütige Dimmphase einzustellen. Das Ziel ist ein allmählicher Beleuchtungswechsel. Nur indirekte Beleuchtungen der Becken sind zulässig.

Wasserkirkulation: Innerhalb der Becken muss eine angemessene Zirkulation des Wassers erfolgen, damit eine gute Durchmischung gewährleistet ist. Die Bildung von Bereichen mit hohen Konzentrationen von toxischen Stoffwechselprodukten oder tiefen Sauerstoffkonzentrationen muss verhindert werden.

3.2 Wasserqualität

Die Wasserqualität in den Becken muss jederzeit sichergestellt sein und den Ansprüchen von Hummern genügen (Art. 98 Abs. 1 TSchV). Dazu ist ein regelmässiger Wasserwechsel oder die Reinigung und Aufbereitung des Wassers (Kreislaufsystem) nötig. Je grösser das Wasservolumen, desto stabiler bleiben die Wasserparameter. Jede Hälterungseinrichtung muss deshalb mindestens ein Wasservolumen von 250 Litern aufweisen.

Salinität: Die Hälterung von Hummern hat in Salzwasser zu erfolgen, das ausschließlich durch Speziessalze zur Herstellung von Meerwasser hergestellt wurde. Die Salzkonzentration des Wassers muss zwischen 2 und 3,5 % betragen (entspricht 20 bis 35 g Salz/L Wasser).

Temperatur: Die Temperatur des Wassers muss zwischen 3 °C und 10 °C liegen. Bei höheren Temperaturen werden die Hummer zunehmend aktiv. Damit intensiviert sich die Stoffwechselaktivität und es werden vermehrt Stoffwechselprodukte ausgeschieden, die die Wasserqualität verschlechtern. Tagesschwankungen von 3 °C dürfen nicht überschritten werden. Temperaturschocks haben katastrophale Folgen für den Stoffwechsel. Sie werden umso schlechter toleriert, je näher sie sich den Toleranzgrenzen nähern. Temperaturschocks tragen wesentlich zu den Todesfällen in den verschiedenen Phasen der Vermarktung bei. In der Regel sind die Hälterungsbecken daher in Kühlräumen zu positionieren oder mit geeigneten Kühleinrichtungen auszustatten. Bei jedem Becken muss die Wassertemperatur jederzeit ablesbar sein sowie täglich erfasst und dokumentiert werden.

Sauerstoff: Eine Sauerstoffkonzentration von mindestens 5 mg/L muss sichergestellt werden. Je höher die Aktivität der Tiere und je höher die Wassertemperatur, desto höher ist der Sauerstoffverbrauch über die Atmung der Hummer. Die Aufrechterhaltung der Sauerstoffkonzentration ist durch Frischwasserzufuhr oder eine Belüftungsvorkehrung möglich. Bei einer solchen Vorrichtung muss aber darauf geachtet werden, dass das Wasser nicht mit gelöstem Gas übersättigt wird.

Gesamtammonium und Nitrit: Ammonium (NH_4^+) wird als Stoffwechselabfallprodukt ausgeschieden oder entsteht durch den bakteriellen Abbau organischer Stoffe (z. B. tote Tiere). Je höher die Temperatur, desto grösser die Produktion. Mit zunehmender Menge an Ammonium steigt auch die Menge an Ammoniak (NH_3 , nicht-ionisierter Form von Ammonium). Ammoniak ist für viele Wasserorganismen ein hochgiftiger Metabolit. Ammonium wandelt sich zudem in Nitrit (NO_2^-) um, was in hoher Konzentration ebenfalls toxisch wirkt.

Die Gesamtammonium-Konzentration (NH_4^+ und NH_3) muss stets unter 0,5 mg/L gehalten werden. Die Nitritkonzentration sollte unter 0,2 mg/L liegen. Beides lässt sich durch einen Biofilter oder kontinuierliche Frischwasserzufuhr begrenzen.

pH-Wert: Der pH-Wert des Wassers muss zwischen 7,5 und 8,5 liegen.

Dokumentation der Wasseranalyse: Die Parameter der Wasserqualität müssen regelmässig in geeigneter Form gemessen und die Ergebnisse dokumentiert werden. Die Kontrollintervalle sind in Tabelle 1 vermerkt. Die Dokumentation muss mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

Tabelle 1: Grenzwerte und Kontrollintervalle der Wasserqualitäts-Parameter

Parameter	Grenzwerte	Kontrollintervall
Sauerstoffkonzentration	Mind. 5 mg/L	Nach Bedarf
Temperatur	Mind. 3 °C Max. 10 °C	Täglich
Salinität	Mind. 2 % (20 g Salz/L Wasser) Max. 3,5% (35 g Salz/L Wasser)	Alle 2 Tage (wöchentlich, falls Werte über vier Wochen stabil)
pH-Wert	Mind. 7,5 Max. 8,5	Alle 2 Tage (wöchentlich, falls Werte über vier Wochen stabil)
Gesamtammoniumkonzentration ($\text{NH}_4^+/\text{NH}_3$)	Max. 0,5 mg/L	Alle 2 Tage (wöchentlich, falls Werte über vier Wochen stabil)
Nitritkonzentration (NO_2^-)	Max. 0,2 mg/L	Alle 2 Tage (wöchentlich, falls Werte über vier Wochen stabil)

3.3 Zulässige Hälterungsdauer, Manipulationen und Tierbetreuung

Die zulässige Hälterungsdauer ist temperaturabhängig:

- Bei 3 bis 5 °C beträgt sie max. 14 Tage.
- Bei 5 bis 10 °C beträgt sie max. 7 Tage.

Nach Ablauf dieser Zeitdauer sind die Tiere entweder zu töten und als Lebensmittel zu verwerten oder in eine gesetzeskonforme «Dauerhaltung» zu überführen, bei der die artspezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden (u. a. Fütterung, Entfernen der Gummibänder an den Scheren).

Manipulationen sind auf das Unerlässliche zu beschränken und schonend durchzuführen, ohne die Tiere unnötig zu belasten. Wer mit Panzerkrebsen umgeht, muss die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben und geeignete Utensilien verwenden (Art. 99 TSchV).

Das Zusammenbinden der Scheren mit Gummibändern erfolgt zur Verhinderung von gegenseitigen Verletzungen bereits unmittelbar nach dem Fang. Während der zulässigen Hälterungsdauer wird dieser Eingriff toleriert.

Zur Sicherstellung einer **angemessenen Tierbetreuung** muss die Hälterung mindestens jeden Morgen und jeden Abend kontrolliert werden. Kranke oder verletzte Tiere sind fachgerecht zu töten. Verendete Tiere müssen sofort aus dem Becken entfernt und gemäss den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) entsorgt werden.

Vor Ort müssen detaillierte Anweisungen zur Verfügung stehen: eine Beschreibung des Hälterungssystems und der Anlagen sowie aller Massnahmen, die erforderlich sind für das ordnungsgemässe Funktionieren der Anlagen, die Kontrolle der Wasserparameter, die Beobachtung der Panzerkrebse und die Massnahmen bei Pannen oder anderen Störungen, die Tötung geschwächter oder kranker Panzerkrebse, die Entfernung der Kadaver usw.

Fachgerechte Tötung von kranken oder verletzten Tieren: Soweit notwendig, sind kranke oder verletzte Tiere fachgerecht zu töten. Dies ist nur mit einer vorangehenden elektronischen Betäubung mittels geeignetem Elektrobetäubungsgerät möglich. Weitere Informationen finden sich in der Fachinformation Tierschutz 16.8 «Panzerkrebse fachgerecht töten».

Reinigung der Becken: Schwebstoffe und Kot müssen regelmässig aus dem Wasser entfernt werden. Eine Akkumulation von organischen Feststoffen begünstigt bakterielles Wachstum, was ein sehr sauerstoffzehrender Prozess ist. Bei übermässigem Algenwachstum sind die Oberflächen der Becken und ihre Einrichtungen ebenfalls regelmässig davon zu reinigen.

Becken, die länger als vier Wochen keinen Hummerbestand aufweisen, sind vor einer Neubesetzung zu leeren und zu reinigen. Filtrationssysteme müssen regelmässig (je nach Verschmutzungsgrad) gereinigt werden. Selbstreinigende mechanische Filter müssen regelmässig überprüft und nötigenfalls zusätzlich gereinigt.

Ankunft: Die Tiere sind nach ihrer Ankunft unverzüglich auszuladen und schonend an ihre neue Umgebung zu gewöhnen (Art. 153 TSchV). Nach der Entnahme aus der Transportverpackung und vor dem Einsetzen in die eigentliche Hälterungseinrichtung müssen die Hummer in einem Becken gründlich mit Salzwasser abgespült werden, um sie von ihren Ausscheidungen zu reinigen. Während des Transports wird Ammoniak akkumuliert, das die Hummer nach dem Versetzen ins Wasser ausscheiden. Deshalb ist das Spülwasser danach wegzuerwerfen.

Beim **Einsetzen ins Wasser** sind die Hummer langsam mit dem Schwanz voran einzutauchen, um einen Temperaturschock zu vermeiden. Dabei muss beobachtet werden, ob Luft aus den Atmungskammern abgelassen wird. Durch das korrekte Eintauchen wird die Luft durch den Wasserdruck aus den Kiemen verdrängt: So können die Hummer wieder ungehindert Sauerstoff aufnehmen.

Fütterung: Auf das Füttern kann während der – gemäss dieser Fachinformation zulässigen – Hälterungsdauer verzichtet werden.

Fütterungsarzneimittel und Behandlung mit Medikamenten: Aus Lebensmittelsicherheitsgründen ist die Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln oder Medikamenten während der zulässigen Hälterungsdauer nicht erlaubt.

4 Transport von Panzerkrebsen

Der Lebendtransport von Panzerkrebsen auf Eis oder in Eiswasser ist verboten (Art. 23 Abs. 1 Bst f TSchV). Die Tiere müssen während des Transports stets ausreichend feucht gehalten werden (Art. 160 Abs. 6 TSchV). Dies wird z. B. erreicht, wenn sie in einer stabilen, isolierenden Kiste mit befeuchteter Holzwole umgeben sind. Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, müssen unmittelbar nach Ankunft im Betrieb getötet oder in ein Hälterungsbecken umgesetzt werden. Die zulässige Transportdauer richtet sich nach den Vorschriften für internationale Tiertransporte. Schweizer Unternehmen, die gewerbsmässig Tiere importieren, benötigen eine kantonale Bewilligung (Art. 170 TSchV).

Art. 167 TSchV legt fest, dass die Transportbehälter aus gesundheitsunschädlichem und festem Material hergestellt sein müssen. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten. Die Behälter müssen so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können. Die Panzerkrebse müssen darin genügend Platz haben, damit sie in normaler Körperhaltung transportiert werden können. Und sie dürfen in den Behältern nicht aufeinandergestapelt werden. In geschlossenen Behältern muss ein ausreichender Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein. Die Transportbehälter, in denen sich die Tiere befinden, müssen aufrecht stehen und dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden. Nach dem Transport müssen die Behälter gereinigt und auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane desinfiziert werden (Art. 163 TSchV).

Temperaturschocks können insbesondere während Transporten auftreten und zu grossen Verlusten führen. Deshalb sollte die Temperatur während des Transports möglichst stabil bleiben (bei Hummern sollten 10 °C nicht überschritten werden). Dazu können Kühlelemente am Boden oder an den Wänden von wärmedämmenden Transportbehältern angebracht werden. Diese dürfen aber zu keiner Zeit direkten Kontakt zu den Panzerkrebsen haben, um Erfrierungen zu vermeiden.

5 Verkauf von lebenden Panzerkrebsen an Gastronomiebetriebe, Detailhandelsgeschäfte und Privatpersonen

Wer Panzerkrebse gewerbsmässig verkauft, muss schriftlich informieren über: die Bedürfnisse der Tiere, die angemessene Betreuung, die tiergerechte Haltung sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Art. 111 TSchV). Im Speziellen muss erläutert sein, wie die Tiere nach dem Transport fachgerecht zu töten sind – möglichst rasch, jedoch spätestens nach 12 Stunden. Oder dass sie stattdessen in eine geeignete Hälterungseinrichtung nach Vorgabe dieser Fachinformation bzw. in geeignete Aquarien für die «Dauerhaltung» einzusetzen sind. Nach dem Transport ist die weitere Aufbewahrung ausserhalb von Wasser nicht zulässig. Tiere, die durch erhöhte Aggressivität auffallen, sollen möglichst früh verkauft bzw. getötet werden. Bei der Übergabe an die Kundschaft sind geeignete Transportbehälter mit feuchter Unterlage zu verwenden (siehe Kap. 4. «Transport von Panzerkrebsen»). Auch ist eine Liste zu führen, in der Datum und Uhrzeit der Übergabe von lebenden Hummern sowie Name und Adresse der Abnehmerin oder des Abnehmers vermerkt werden.

Die hier präzisierten Vorgaben an den schonenden Umgang mit Panzerkrebsen und an ihre fachgerechte und damit tierschutzkonforme Tötung (vgl. Fachinformation Tierschutz Nr. 16.8) bedeuten, dass der **Verkauf von lebenden Panzerkrebsen an Privatpersonen nicht mehr angezeigt** ist. Stattdessen sollten Panzerkrebse frisch getötet oder tiefgefroren verkauft werden.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1)

Art. 2 TSchV Begriffe

1. Es werden folgende Tierkategorien nach Domestikationsstatus unterschieden:
 - a. *Wildtiere*: Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse.
2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
 - w. *Panzerkrebse*: Krebstiere der Unterordnung *Pleocyemata*, ausgenommen der Teilordnungen *Stenopodidea* und *Caridea*.

Art. 5 TSchV Pflege

2. [...] Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innert nützlicher Frist zur Verfügung stehen. [...]

Art. 23 TSchV Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

1. Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:
 - e. das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen;
 - f. der Lebendtransport von Panzerkrebsen direkt auf Eis oder in Eiswasser;
 - g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.

Art. 90 TSchV Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

1. Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.
2. Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:
 - b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;

Art. 93 TSchV Tierbestandeskontrolle

1. Wildtierhaltungen sowie Futtertierhaltungen und -zuchten müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, wenn sie bewilligungspflichtig sind.
2. Die Tierbestandeskontrolle muss, ausser für Fischhaltungsbetriebe, nach Tierarten Angaben enthalten über:
 - a. den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl);
 - b. den Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).

Art. 94 TSchV Bewilligungsverfahren

1. Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 2 zu verwenden.
2. Das Gesuch ist an die Behörde des Kantons, in dem die Tiere gehalten werden sollen, zu richten.

Art. 95 TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
 - b. in Betrieben nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b die Anzahl Tiere pro Flächeneinheit dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist;
 - c. die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
 - d. die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Art. 96 TSchV Bewilligung

1. Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt:
 - b. zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen.
2. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 97 TSchV Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

2. Wer gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse züchtet oder hält, muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen.
3. Wer nicht gewerbsmässig [...] Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen. [...]

Art. 98 TSchV Haltung

1. Gehege, in denen Fische oder Panzerkrebse gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehege der Berufsfischerei, und Transportbehälter müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten genügt. [...]

Art. 99 TSchV Umgang

1. Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.
2. Das Sortieren von Speise- oder Besatzfischen und Panzerkrebsen sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sind durch Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen.
3. Fische und Panzerkrebse müssen während des Sortierens immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein.

Art. 111 TSchV Informationspflicht

1. Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen. [...]

Art. 153 TSchV Verantwortlichkeit der Empfängerinnen und Empfänger

1. Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit der Fahrerin oder dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. [...].
2. Wildtiere sind schonend an die neue Umgebung zu gewöhnen.

Art. 160 TSchV Umgang mit bestimmten Tierarten

6. Panzerkrebse sind während des Transports ausreichend feucht zu halten. [...]

Art. 163 TSchV Reinigung und Desinfektion

1. Laderäume und Transportbehälter sind nach dem Transport zu reinigen und auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane zu desinfizieren.

Art. 167 TSchV Transportbehälter

1. Transportbehälter müssen:
 - a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;
 - b. so fest sein, dass sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten und von den Tieren nicht zerstört werden können;
 - c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;

- d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
 - e. [...] in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;
 - f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; [...]
2. Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.
 3. Versandbehälter müssen ein Tiersymbol oder die Aufschrift «Lebende Tiere» tragen. Auf zwei gegenüberliegenden Wänden muss ein Zeichen «oben» oder «unten» anzeigen. Ausgenommen sind:
 - a. Allseitig einsehbare Behälter;
 - b. Behälter, die in grösserer Zahl als ganze Sendung in speziell bezeichneten Fahrzeugen ohne Umlad transportiert werden.
 4. Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.

Art. 177 TSchV Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

1. Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.
- ^{1bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten. [...]

Art. 179 TSchV Fachgerechte Tötung

1. Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung sicherzustellen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen.
2. Die gewählte Tötungsmethode muss sicher zum Tod des Tieres führen.
3. Das BLV kann nach Anhörung der kantonalen Behörden die zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen.